

Die zuständige Stelle – Organisation und Aufgaben

11/2011



Inhalt

- 1 Einführung
- 2 Grundsätzliches
- 3 Berufsbildungsausschuss
- 4 Prüfungsausschüsse
- 5 Ausbildungsberater
- 6 Aufgaben
 - 6.1 Ausbildungsberatung
 - 6.2 Durchführung von Prüfungen
 - 6.3 Feststellung der Eignung
 - 6.4 Entscheidung über Verkürzung/Verlängerung der Ausbildungszeit
 - 6.5 Weitere Aufgaben
- 7 Schlussbetrachtung

1 Einführung

An der beruflichen Bildung sind in der Bundesrepublik Deutschland eine Vielzahl von Personen und Institutionen beteiligt (vgl. Abbildung 1 auf der Folgeseite). Zu diesen Institutionen gehören auch die sogenannten zuständigen Stellen.

- Was ist konkret unter einer zuständigen Stelle zu verstehen?
- Welche Aufgaben hat sie?
- Mit welchen weiteren Bildungspartnern arbeitet sie zusammen?

Diese und weitere Fragen greifen wir hier auf. Die Ausführungen richten sich vorrangig an das in den Bereichen Aus- und Fortbildung eingesetzte Personal sowie an die Aus- und Fortzubildenden. Adressaten sind daneben selbstverständlich alle Mitarbeiter, die sich einen umfassenden Überblick über die zuständige Stelle im Rahmen der beruflichen Bildung verschaffen möchten.

2 Grundsätzliches

Im Berufsbildungsgesetz (BBiG) werden Einrichtungen, die mit wesentlichen Aufgaben der Berufsbildung beauftragt sind, als zuständige Stellen bezeichnet (vgl. §§ 71 ff. BBiG). Diesen Stellen weist das Berufsbildungsgesetz bestimmte Kompetenzen und Aufgaben zu, die wir im Folgenden näher beschreiben.

Die zuständigen Stellen werden heute nach Berufsbereichen abgegrenzt, und nicht – wie es früher der Fall war – nach der Art des Ausbildungsbetriebs. Dies führt dazu, dass z. B. eine Krankenkasse mit verschiedenen zuständigen Stellen Kontakt hat.

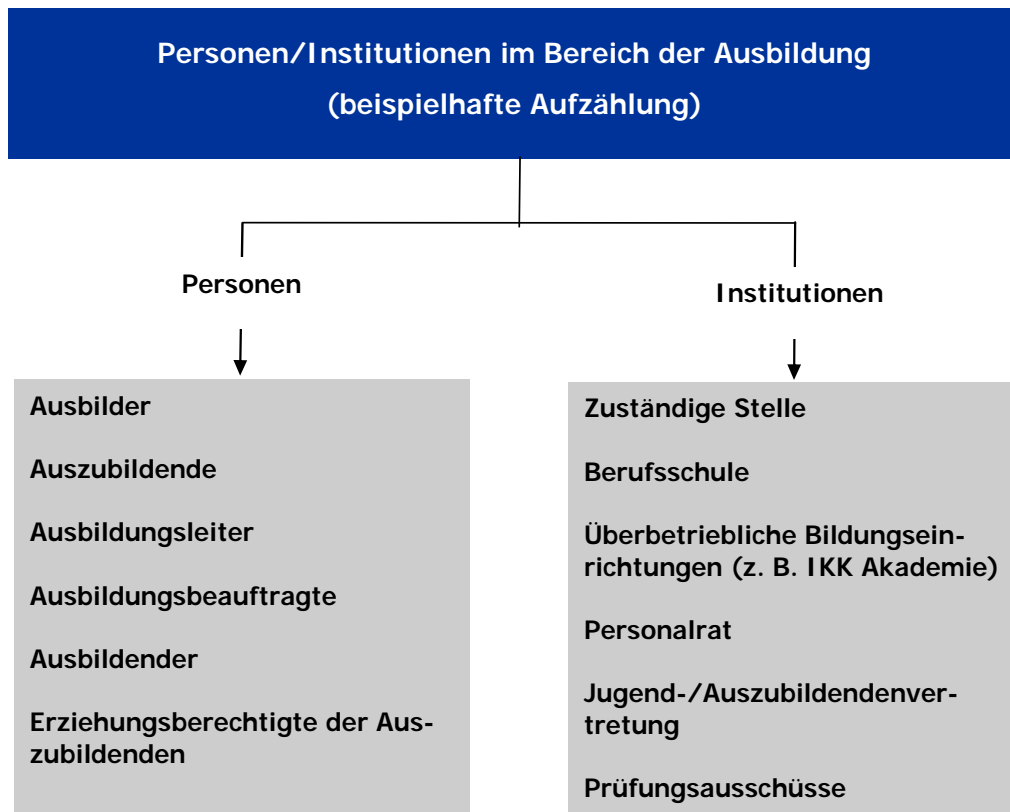


Abbildung 1: Personen/Institutionen im Bereich der Ausbildung

§ 71 BBiG – Zuständige Stellen

(1) Für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung ist die Handwerkskammer die zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen ist die Industrie- und Handelskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

...

§ 73 BBiG – Zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes

(1) Im öffentlichen Dienst bestimmt für den Bund die oberste Bundesbehörde für ihren Geschäftsbereich die zuständige Stelle.

...

Beispiel

Die IKK Schulhagen, eine bundesunmittelbare Krankenkasse, bildet zu den Ausbildungsberufen Sozialversicherungsfachangestellter und Kaufmann für Bürokommunikation aus.

Beurteilung

Folgende zuständige Stellen kommen für die IKK Schulhagen in Betracht:

- für den Beruf Sozialversicherungsfachangestellter das Bundesversicherungsamt
- für den Beruf Kaufmann für Bürokommunikation die für Schulhagen zuständige Industrie- und Handelskammer

Außerdem errichtet die zuständige Stelle einen Berufsbildungsausschuss sowie Prüfungsausschüsse. Diese Institutionen sowie die Ausbildungsberater stellen wir in diesem Special vorab vor.

3 Berufsbildungsausschuss

Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuss, der in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören ist. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken (vgl. § 79 Abs. 1 BBiG). Das Berufsbildungsgesetz zeigt beispielhaft wichtige Angelegenheiten auf, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören

und zu unterrichten ist (vgl. § 79 Abs. 2 und 3 BBiG).

Der Berufsbildungsausschuss beschließt nach § 79 Abs. 4 BBiG ferner die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung (z. B. Prüfungsordnungen).

§ 79 BBiG – Aufgaben

...

(2) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:

1. Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen, für die Verkürzung der Ausbildungsdauer, für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung, für die Durchführung der Prüfungen, zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung. ...

(3) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:

1. Zahl und Art der der zuständigen Stelle angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
2. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Er-

fahrungen,

3. Tätigkeit der Berater und Beraterinnen nach § 76 Abs. 1 Satz 2,
 4. für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung,
 5. Stellungnahmen oder Vorschläge der zuständigen Stelle gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beziehen,
 6. Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
 7. Beschlüsse nach Absatz 5 sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
 8. Verfahren von Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,
- ...

Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen an. Die Lehrer haben allerdings grundsätzlich nur eine beratende Stimme (vgl. § 77 Abs. 1 BBiG). Abweichend davon haben die Lehrkräfte nach § 79 Abs. 6 BBiG jedoch Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken.

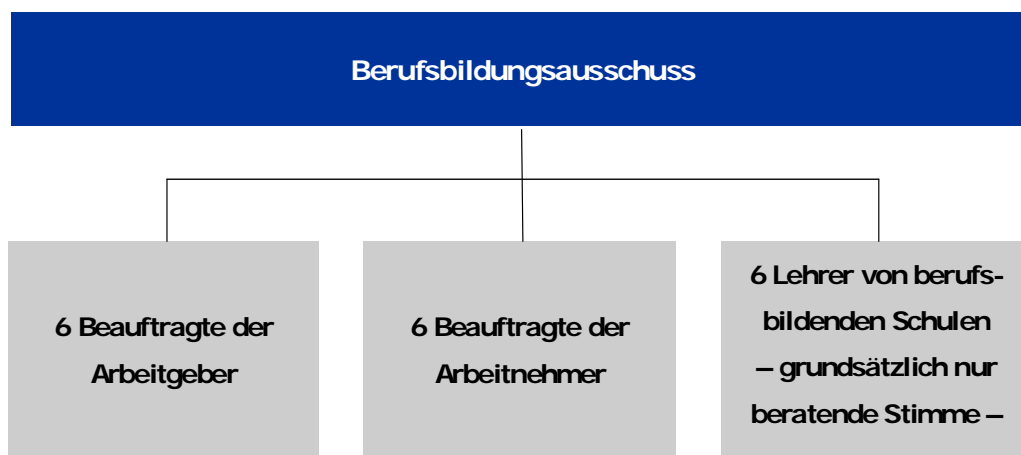


Abbildung 2: Zusammensetzung des Berufsbildungsausschusses

4 Prüfungsausschüsse

Grundlegende Aussagen über die Prüfungsausschüsse und ihre Arbeit trifft bereits das Berufsbildungsgesetz (insbesondere §§ 39 bis 42 BBiG). Die Prüfungsordnungen der zuständigen Stellen enthalten Einzelheiten und ergänzende Regelungen zu den gesetzlichen Normen.

Nach § 39 Abs. 1 BBiG errichtet die zuständige Stelle für die Abnahme der Abschlussprüfung Prüfungsausschüsse. Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten. Über den Verweis in § 48 Abs. 1 Satz 2 BBiG gilt dies sinngemäß für die Zwischenprüfungsausschüsse.

Die Prüfungsausschüsse sind keine rechtlich selbstständigen Einrichtungen, sondern als unselbstständige Organe in die Gesamtorganisation der zuständigen Stelle eingebunden. Die Prüfungsausschüsse dürfen deshalb z. B. nicht Entscheidungen nach außen im eigenen Namen treffen.

Innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs arbeiten die Ausschüsse selbstständig. Dabei besitzen sie insbesondere einen Beurteilungsspielraum im Hinblick auf die Bewertung der Prüfungsleistungen.

Gegenüber den Prüflingen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben unmittelbar und verbindlich über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Prüfung. Seine Entscheidung bindet die zuständige Stelle. Diese muss sie nach außen als Verwaltungsakt vollziehen, damit die Entscheidung rechtswirksam wird. Wird der Verwaltungsakt vom Prüfling durch Widerspruch angefochten, so ist nicht der Prüfungsausschuss, sondern die zuständige Stelle Anfechtungsgegner. Die zuständige Stelle und nicht der Prüfungsausschuss erlässt daher auch den Widerspruchsbescheid. Gegen diesen Bescheid kann der Prüfling Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

Aussagen zur Zusammensetzung und zur Berufung des Prüfungsausschusses enthält insbesondere § 40 BBiG. Danach besteht der Prüfungsausschuss aus mindestens drei Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder

- Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie
- mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule

angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre ernannt. Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Berufung der Lehrkraft einer berufsbildenden Schule erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.

Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, beruft sie die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Dies gilt sinngemäß für die stellvertretenden Mitglieder.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen

- für die Prüfungsgebiete sachkundig und
- für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

Sachkundig ist, wer das erforderliche berufliche Wissen und Können besitzt. Die Sachkunde bezieht sich auf das Prüfungsgebiet, in dem die Prüfer prüfen sollen. Diese Prüfungsgebiete sind als Teilbereiche des gesamten Prüfungsstoffs zu verstehen, der durch die Prüfungsanforderungen der Ausbildungsordnung beschrieben wird. Alle Prüfungsausschussmitglieder zusammen müssen jedoch die gesamte Breite des (möglichen) Prüfungsstoffs abdecken.

Unter der im Berufsbildungsgesetz genannten aber nicht näher beschriebenen Eignung für die Mitwirkung im Prüfungswesen ist der Besitz bestimmter prüfungspädagogischer Fähigkeiten und charakterlicher Eigenschaften zu verstehen. Dazu gehören z. B.

- Urteilsvermögen,
- Gerechtigkeitssinn und
- Verantwortungsbewusstsein.

5 Ausbildungsberater

Die zuständige Stelle hat nach § 76 Abs. 1 BBiG die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen und diese durch Beratung der an der Berufsbildung beteiligten Personen zu fördern. Sie hat zu diesem Zweck Ausbildungsberater zu bestellen.

Ausbildungsberater sind häufig hauptberuflich (hauptamtlich) bei der zuständigen Stelle tätig. Daneben können nebenberufliche (nebenamtliche) und ehrenamtliche Ausbildungsberater, insbesondere für spezielle Ausbildungsberufe und Aufgaben, bestellt werden. Die Ausbildungsberater sind der zuständigen Stelle für ihre Tätigkeit verantwortlich. Namen dieser Berater werden von den zuständigen Stellen in geeigneter Weise (z. B. über den Internetauftritt) bekannt gemacht.

Der Bundesausschuss für Berufsbildung – die Einrichtung existiert heute in dieser Form nicht mehr – hat am 24. August 1973 „Grundsätze für die Beratung und Überwachung der Ausbildungsstätten durch Ausbildungsberater“ beschlossen. Die zuständigen Stellen wurden gleichzeitig aufgefordert, diese Regelungen durch ihre Berufsbildungsausschüsse beschließen zu lassen und in Kraft zu setzen. Die Regelungen sind auch heute noch überwiegend aktuell. Sie werden deshalb in diesem Artikel an geeigneten Stellen aufgenommen. Sie betreffen auch den Status und die Qualifikation der Ausbildungsberater. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, dass der Ausbildungsberater die Eignung als Ausbilder im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) erfüllen soll. Danach muss der Ausbilder sowohl

- persönlich als auch
- fachlich

geeignet sein (Einzelheiten vgl. Punkt 6.3).

Die berufs- und arbeitspädagogische Kompetenz ist grundsätzlich durch eine Prüfung nachzuweisen (vgl. § 30 Abs. 5 BBiG). Einzelheiten ergeben sich aus der sogenannten Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO). Danach umfasst die Eignung die Qualifikation zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden vier Handlungsfeldern:

- Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen,
- Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken,
- Ausbildung durchführen und
- Ausbildung abschließen.

Auf einen KLIKK 11/2011

6 Aufgaben

6.1 Ausbildungsberatung

Die Ausbildungsberater der zuständigen Stellen haben vorrangig – wie es sich aus der Tätigkeitsbezeichnung ergibt – eine beratende Funktion. Daneben erfüllen sie aber auch häufig weitere Aufgaben. In diesem Artikel gehen wir vorrangig auf folgende Tätigkeiten ein:

- Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung,
- Beratung der Ausbildenden und Ausbilder sowie
- Beratung der Auszubildenden.

Ausbildende und Ausbilder zählen zu wichtigen Ansprechpersonen der Ausbildungsberater. Die Beratung dieser Bildungspartner bezieht sich u. a. auf folgende Inhalte:

- Ausbildungsmöglichkeiten (Ausbildungsberufe – Ausbildungsordnungen), z. B. zu den Berufen
 - Sozialversicherungsfachangestellter,
 - Kaufmann für Bürokommunikation,
 - Kaufmann im Gesundheitswesen,
- Details zum Ausbildungsvertrag, z. B.
 - Ruhepausen,
 - Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit,
 - Ausbildungsmittel, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind (z. B. bestimmte Gesetzestexte),
 - Freistellung zum Besuch der Berufsschule,
 - Aufgaben, die dem Ausbildungszweck dienen,
- Art und Einrichtung der Ausbildungsstätte,
- zahlenmäßiges Verhältnis zwischen Ausbildenden/Ausbildern/Fachkräften/Ausbildungsplätzen und Auszubildenden,
- persönliche und fachliche Eignung der Ausbildenden und Ausbilder,
- Bestellung von Ausbildern,
- sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung (betrieblicher Ausbildungsplan),
- Verkürzung der Ausbildungszeiten (Anrechnung, Abkürzung, vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung),
- berufs- und arbeitspädagogische Fragen der Ausbildung (insbesondere Nachweis der Ausbildereignung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung),
- Führen des Ausbildungsnachweises durch den Auszubildenden,
- Berufsschulbesuch und Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbil-

- dungsstätte (u. a. überbetriebliche Bildungseinrichtung wie z. B. IKK Akademie),
- Zwischen- und Abschlussprüfungen, z. B.
 - Anmeldung zu den Prüfungen,
 - Zulassungsvoraussetzungen,
 - Anforderungen und Ablauf,
 - Möglichkeiten zur Vorbereitung der Auszubildenden auf die Prüfungssituation,
- Zusammenarbeit mit den an der Ausbildung Beteiligten, insbesondere den Erziehungsberechtigten und berufsbildenden Schulen,
- einschlägige Gesetze, Vorschriften und Anordnungen, z. B.
 - Berufsbildungsgesetz,
 - Jugendarbeitsschutzgesetz,
 - Ausbildungsordnung für den Beruf des Sozialversicherungsfachangestellten,
 - Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht.

Eine weitere wichtige Zielgruppe im Rahmen der Ausbildungsberatung sind die Auszubildenden. Die Beratung kann sich z. B. auf folgende Inhalte beziehen:

- Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis, z. B.
 - Ausführung der im Rahmen der Berufsausbildung aufgetragenen Arbeiten,
 - Dauer der täglichen Arbeitszeit/Ruhepausen,
 - Höhe der Ausbildungsvergütung,
 - Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen, für die sie freigestellt werden (z. B. Besuch der Berufsschule, Teilnahme an Prüfungen),
 - Befolgen von Weisungen, die im Rahmen der Berufsausbildung von Auszubildenden, Ausbildern oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
 - Beachtung der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Ordnung,
 - Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse,
- Verkürzung der Ausbildungszeiten (Anrechnung, Abkürzung, vorzeitige Zulassung),
- Verlängerung der Ausbildungszeiten (u. a. krankheitsbedingte Zeiten),
- Berufsschulbesuch,
- Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, z. B.
 - Besuch der überbetrieblichen Bildungseinrichtungen (z. B. IKK Akademie),
 - Praktika außerhalb des Ausbildungsbetriebs,
- Führen von Ausbildungsnachweisen,

- Zwischen- und Abschlussprüfungen, z. B.
 - Anforderungen und Ablauf,
 - Voraussetzungen für die Zulassung,
 - Möglichkeiten einer adressatengerechten Prüfungsvorbereitung,
- Aufstiegs-, Fortbildungs- und Förderungsmöglichkeiten,
- Leistungs- und Entwicklungsstörungen.

Zur Überwachung der Berufsausbildung – zumindest im weiteren Sinne – gehört insbesondere die Ausbildungsberatung.

§ 32 BBiG – Überwachung der Eignung

(1) Die zuständige Stelle hat darüber zu wachen, dass die Eignung der Ausbildungsstätte sowie die persönliche und fachliche Eignung vorliegen.

(2) Werden Mängel der Eignung festgestellt, so hat die zuständige Stelle, falls der Mangel zu beheben und eine Gefährdung Auszubildender nicht zu erwarten ist, Auszubildende aufzufordern, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen. Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder ist eine Gefährdung Auszubildender zu erwarten oder wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so hat die zuständige Stelle dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen.

§ 33 BBiG – Untersagung des Einstellens und Ausbildens

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann für eine bestimmte Ausbildungsstätte das Einstellen und Ausbilden untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 27 nicht oder nicht mehr vorliegen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat das Einstellen und Ausbilden zu untersagen, wenn die persönliche oder fachliche Eignung nicht oder nicht mehr vorliegt.

(3) Vor der Untersagung sind die Beteiligten und die zuständige Stelle zu hören. Dies gilt nicht im Falle des § 29 Nr. 1.

Die Überwachung bezieht sich z. B. auf folgende Bereiche:

- Art und Einrichtung der Ausbildungsstätte,
- angemessenes Verhältnis zwischen Auszubildenden/Ausbildern/Fachkräften/Ausbildungsplätzen und Auszubildenden,

- persönliche und fachliche Eignung der Auszubildenden und Ausbilder,
- Einhaltung der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans,
- Einhaltung des Verbots der Beschäftigung mit ausbildungsfremden Arbeiten,
- Freistellung zum Besuch der Berufsschule,
- kostenlose Bereitstellung der Ausbildungsmittel,
- Anwendung der einschlägigen Vorschriften, z. B.
 - Mutterschutzgesetz,
 - Berufsbildungsgesetz.



Abbildung 3: Beratungssituation
Quelle: www.veer.com

Die Beratungs- und Überwachungsaufgaben erfüllt der Ausbildungsberater insbesondere durch

- Besuche der Ausbildungsbetriebe,
- regelmäßige Sprechstunden bzw. Sprech-tage,
- Einzel- oder Gruppenberatung und
- Informationsveranstaltungen für Auszubildende, Ausbilder und Auszubildende.

6.2 Durchführung von Prüfungen

Grundsätzliche Aussagen zu den Prüfungen im Rahmen der Ausbildung enthält das Berufsbildungsgesetz (vgl. insbesondere §§ 37 bis 49 BBiG). Darüber hinaus hat die zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 BBiG für die Abschlussprüfung eine Prüfungsordnung zu erlassen. Diese Prüfungsordnung muss

- die Zulassung zur Prüfung,
- die Gliederung der Prüfung,
- die Bewertungsmaßstäbe,
- die Erteilung der Prüfungszeugnisse,
- die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und
- die Wiederholungsprüfung

regeln. Sie kann außerdem bestimmen, dass Prüfungsaufgaben, die überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellt oder ausgewählt werden, zu übernehmen sind (vgl. § 47 Abs. 2 BBiG).

Für die Zwischenprüfung kann die zuständige Stelle gemäß § 9 BBiG eine eigene Prüfungsordnung schaffen. Dort können sinngemäß die Bereiche geregelt werden, die auch für die Prüfungsordnung der Abschlussprüfung gelten.

6.3 Feststellung der Eignung

Nach § 32 Abs. 1 BBiG hat die zuständige Stelle darüber zu wachen, dass neben der Eignung der Ausbildungsstätte auch die persönliche und die fachliche Eignung vorliegen.

Das Berufsbildungsgesetz stellt besondere Anforderungen an die Auszubildenden und Ausbilder (vgl. insbesondere §§ 28 bis 30 BBiG). Danach ist zwischen der persönlichen und der fachlichen Eignung zu unterscheiden. So darf ein Ausbilder nur Auszubildende einstellen, wenn er persönlich geeignet ist. Auszubildende darf nur, wer persönlich und fachlich geeignet ist.

In § 29 BBiG wird beispielhaft angeführt, wer die persönliche Eignung nicht besitzt. Diese Formulierung schließt ein, dass es noch weitere Tatbestände gibt, bei denen diese Voraussetzung nicht vorliegt.

§ 29 BBiG – Persönliche Eignung

Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer

1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder
2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

Unter „nicht geeignete Personen“ im Sinne des § 29 BBiG werden u. a. Personen verstanden, die Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen dürfen. Diese Bestimmung zielt u. a. auf § 25 des Jugendarbeitsschutzgesetzes, in dem dieser Personenkreis näher beschrieben wird.

Nach § 30 Abs. 1 BBiG ist fachlich geeignet, wer die berufliche sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind. Diese An-

forderungen werden in § 30 Abs. 2 BBiG konkretisiert.

§ 30 BBiG – Fachliche Eignung

...
(2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer

1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat

und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

...

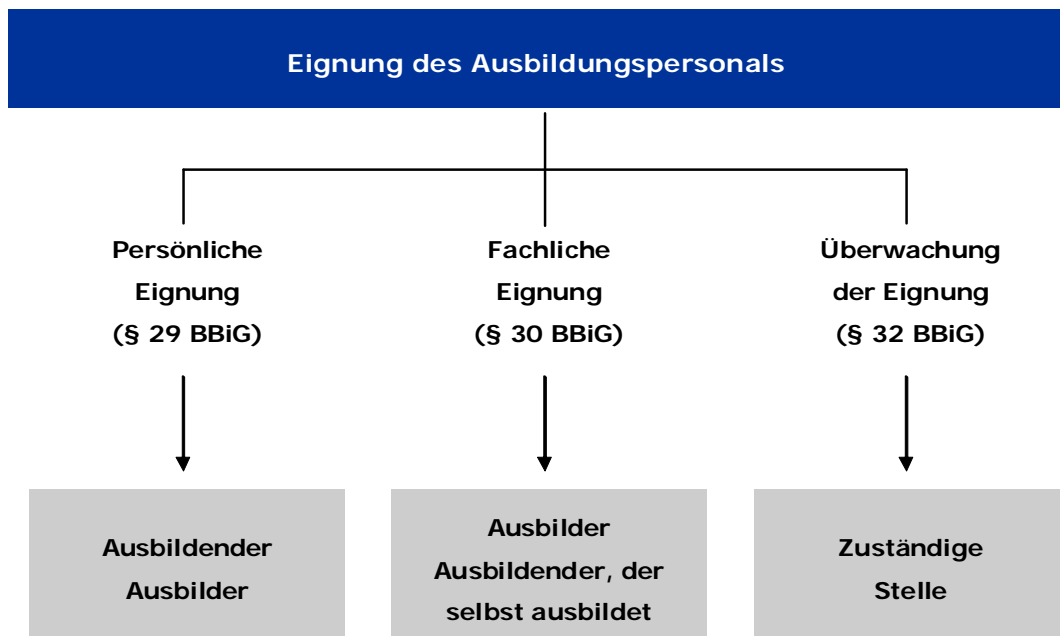


Abbildung 4: Eignung des Ausbildungspersonals

Aussagen zur Eignung des Ausbildungsbetriebs enthält u. a. § 27 BBiG. Nach § 27 Abs. 1 BBiG dürfen Auszubildende nur eingestellt werden, wenn

- die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist, und
- die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Aus-

bildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.

6.4 Entscheidung über Verkürzung/Verlängerung der Ausbildungszeit

Die für den jeweiligen Ausbildungsberuf geltende Ausbildungsordnung legt die normale Ausbildungsdauer fest. In vielen Berufen, z. B. auch für den Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter, beträgt sie drei Jahre.

Nach § 8 BBiG hat die zuständige Stelle auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und der Ausbildenden die Ausbildungsdauer zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.

Auch besteht die Möglichkeit, Auszubildende nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (vgl. § 45 Abs. 1 BBiG). Über diese Abkürzung beim Nachweis überdurchschnittlicher Leistungen wird zumeist nach der Zwischenprüfung entschieden, wenn also ein Teil der Ausbildungsziele bereits erreicht worden ist.

Das Ausbildungsverhältnis kann nicht nur verkürzt, sondern in bestimmten Ausnahmefällen auch verlängert werden (vgl. § 8 Abs. 2 BBiG). Vor der Entscheidung haben die zuständigen Stellen die Ausbildenden zu hören. Als Ausnahmefälle kommen z. B.

- längere krankheitsbedingte Ausfallzeiten,
- erkennbare schwere Ausbildungsmängel,
- Schwangerschaft oder
- Pflege von nahen Angehörigen

in Betracht. Das bloße Gefühl eines Auszubildenden, mehr Zeit zu brauchen, reicht allerdings für eine Verlängerung nicht aus.

Eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses ist auch bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung möglich. In diesem Fall können Auszubildende verlangen, dass sich das Ausbildungsverhältnis bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr, verlängert (vgl. § 21 Abs. 3 BBiG).

6.5 Weitere Aufgaben

Die zuständige Stelle nimmt darüber hinaus weitere Aufgaben wahr. Dazu gehören z. B.

- Einrichten und Führen eines Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse,
- Anerkennung und Gleichstellung ausländischer Bildungsnachweise,
- Beratung von externen Abschlussprüfungsinteressenten.

7 Schlussbetrachtung

Die Ausführungen zeigen, dass es auch für die Sozialversicherungsträger viele Berührungspunkte mit der zuständigen Stelle gibt. Eine partnerschaftliche, konstruktive Zusammenarbeit dieser beiden Bildungspartner trägt zu einer qualitativ hochwertigen Aus- und Fortbildung bei.

Autor

Dieter Bress

IKK Akademie

dieter.bress@ikk-akademie.de

Notizen